

Beitragsordnung 2005

Satzung

für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 2005 (Beitragsatzung)

"Aufgrund des § 10 (1) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerrichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom 29. Februar 1996 erläßt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung der Zahnärztekammer in der Sitzung am 20.11.2004 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Es zahlen als monatlichen Beitrag:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Zahnärzte in eigener Praxis, Hochschullehrer mit Liquidationsberechtigung | 82,00 € |
| 2. Assistenten in zahnärztlichen Praxen | 36,00 € |
| 3. Assistenten in zahnärztlichen Praxen in den ersten acht vollen Quartalen nach dem Datum der erstmaligen Erlaubnis zur zahnärztlichen Berufsausübung | 18,00 € |
| 4. Angestellte, beamtete, als Berufs- oder Zeitsoldat tätige Zahnärzte | 36,00 € |
| 5. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig € 740,-- unterschreiten auf Antrag und gegen Nachweis | 18,00 € |
| 6. Zahnärzte über 75 Jahre und Personen, die den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben | beitragsfrei |
| 7. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig € 400,-- unterschreiten, auf Antrag und gegen Nachweis | beitragsfrei |
| 8. Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein in den Kategorien 1 bis 5, die gleichzeitig Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind und dort Beiträge entrichten | 50% Ermäßigung |

Im übrigen gilt §3 der Satzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.

Kiel, den 20.10.2004

Dr. Tycho Jürgensen
Präsident